

**Anordnung
über die Errichtung und Organisation von
Staatlichen Tierarztpraxen.**

Vom 8. Juli 1955

Zur Verbesserung der veterinärmedizinischen Betreuung der Tierbestände, insbesondere der Tierbestände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, wird folgendes angeordnet:

Einrichtung von Staatlichen Tierarztpraxen

§ 1

(1) In den MTS-Bereichen werden Staatliche Tierarztpraxen eingerichtet.

(2) Den Staatlichen Tierarztpraxen obliegt im besonderen die veterinärmedizinische Betreuung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

§ 2

(1) Die Staatlichen Tierarztpraxen werden den Räten der Kreise — Referat Veterinärwesen — unterstellt und den Maschinen-Traktoren-Stationen zugeordnet.

(2) Die Tierärzte der Staatlichen Tierarztpraxen haben in Durchführung ihrer Aufgaben eng mit der Leitung der MTS zusammenzuarbeiten und sie in allen veterinärmedizinischen Fragen zu beraten.

(3) Die Räte der Kreise — Kreistierärzte — haben die Staatlichen Tierarztpraxen und alles weitere veterinärmedizinische Hilfspersonal in deren Bereichen anzuleiten und zu kontrollieren.

(4) Die Orte, in denen eine Staatliche Tierarztpraxis eingerichtet wird, werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der Räte der Bezirke — Referat Veterinärwesen — bestimmt. Die Staatlichen Tierarztpraxen sind möglichst am Sitz der Maschinen-Traktoren-Stationen einzurichten.

§ 3

Einstellung von Personal in Staatliche Tierarztpraxen

(1) Die Staatlichen Tierarztpraxen werden mit Tierärzten und mit Hilfspersonal besetzt.

(2) Als Tierarzt in eine Staatliche Tierarztpraxis kann eingestellt werden, wer die Approbation als Tierarzt besitzt und nach der Approbation ein halbes Jahr tierärztlich tätig war.

(3) Die Einstellung von Tierärzten in die Staatlichen Tierarztpraxen erfolgt durch die Räte der Kreise auf Vorschlag der Referate Veterinärwesen.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft entscheidet, in welchen Staatlichen Tierarztpraxen und in welchem Umfange Hilfspersonal beschäftigt werden darf.

§ 4

Finanzierung der Staatlichen Tierarztpraxen

(1) Die durch die Tierärzte der Staatlichen Tierarztpraxen auf Grund der tierärztlichen Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren von den ablieferungspflichtigen Tierhaltern fließen dem Staatshaushalt zu und sind durch die Räte der Kreise zu vereinnahmen.

(2) Sämtliche Verbindlichkeiten, Ausgaben und weitere Investitionen der Staatlichen Tierarztpraxen sind durch die Räte der Kreise einzuplanen und zu finanzieren. Das gleiche gilt für die Vergütung der Tierärzte und des Hilfspersonals.

§ 5

Vergütung der Tierärzte in Staatlichen Tierarztpraxen

(1) Die Vergütung der Tierärzte in den Staatlichen Tierarztpraxen erfolgt nach Vergütungsgruppe A VII des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Veterinärwesens. Die Bestätigung der jeweiligen Planstellen bei den Räten der Kreise erfolgt durch die Staatliche Stellenplankommission auf Vorschlag des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Tierärzten in Staatlichen Tierarztpraxen, die in höheren Mittelgebirgslagen tätig sind, kann mit Einwilligung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft eine monatliche Zulage in Höhe bis zu 8 % ihres Gehaltes gewährt werden.

(3) Für die Durchführung kreistierärztlicher Dienstgeschäfte erhalten die Tierärzte der Staatlichen Tierarztpraxen die gleiche Vergütung wie die frei praktizierenden Tierärzte.

(4) Tierärzte in Staatlichen Tierarztpraxen sind im öffentlichen Dienst stehende Tierärzte im Sinne des § 3 Buchst. e der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 675).

§ 6

Ausstattung der Staatlichen Tierarztpraxen

(1) Die Staatlichen Tierarztpraxen werden mit vollständigen Instrumentensätzen, mit Arzneimitteln und Personenkraftwagen ausgerüstet. Die Bezahlung der Erstausrüstung erfolgt aus Investitionsmitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die gemäß Abs. 1 den Staatlichen Tierarztpraxen zur Verfügung gestellte Erstausrüstung wird ohne Werterstattung den Räten der Kreise übergeben.

(3) Die Ausstattung der Staatlichen Tierarztpraxen ist zweckgebunden und kann nur mit Einwilligung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft einer anderen Verwendung zugeführt werden.

(4) Für die Vollständigkeit und Instandhaltung der Ausstattung der Staatlichen Tierarztpraxen ist der Tierarzt verantwortlich, der vom Rat des Kreises für die Staatliche Tierarztpraxis bestellt ist. Das Inventar ist diesem vom Rat des Kreises protokollarisch zu übergeben. Für in Verlust geratene Ausrüstungsgegenstände haftet der Tierarzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Einzug der Gebühren

(1) Die Gebühren aus der tierärztlichen Tätigkeit der Staatlichen Tierarztpraxen werden durch die Räte der Kreise eingezogen.

(2) Dem Tierarzt in der Staatlichen Tierarztpraxis ist es nicht gestattet, selbst Gebühren von den ablieferungspflichtigen Tierhaltern einzuziehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister